

Einmalvaluierungserklärung

1. Im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichtes
von _____ Blatt _____
ist/sind als Erbbauberechtigte(r) eingetragen:

Der Erbbauberechtigte hat zulasten des vorgenannten Erbbaurechtes durch Urkunde Nr. _____
/ _____ des Notars _____ mit seinem Amtssitz in _____
eine
 Grundschild von _____ €
 Hypothek von _____ €
bestellt.

2. Eigentümerin des mit dem vorgenannten Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die
Katholische Kirchengemeinde St. _____ in _____
3. Der unterzeichnende Erbbauberechtigte tritt mit Zustimmung und Kenntnisnahme des
unterzeichnenden Gläubigers seine Ansprüche auf Rückübertragung oder Löschung des
eingangs genannten Grundpfandrechtes nebst aller Neben- und Folgeansprüche an den
Grundstückseigentümer ab. Der unterzeichnende Gläubiger bestätigt, dass Ansprüche Dritter
nicht geltend gemacht worden sind.
Der unterzeichnende Grundschuldgläubiger und der Erbbauberechtigte verpflichten sich dem
Grundstückseigentümer als Zessionar gegenüber,
a) die Grundschild, deren dingliche Zinsen und einmalige Nebenleistungen nur einmal für
das anlässlich der Bestellung gewährte Darlehen einschließlich der damit verbundenen
Nebenleistungen (Zinsen, einmaligen Nebenleistungen, Kosten) in Anspruch zu nehmen
(Bei Neubauvorhaben ist das Darlehen nach Baufortschritt auszuzahlen)
b) nicht ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers:
 - über die eingangs genannte Grundschild zu verfügen;
 - die schuldrechtlichen Vereinbarungen, zu deren Sicherung die Grundschild dient, zu
ändern oder durch neue Vereinbarungen zu ersetzen. Stundungsvereinbarungen bis
zur Dauer von zwei Jahren bedürfen nicht der Zustimmung.
4. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist nicht erforderlich bei Abtretung der
Grundschild an einen Mit-, Re-oder Zwischenfinanzierungsgläubiger für das durch oben
genanntes Grundpfandrecht gesicherte Darlehen, wenn sich dieser Gläubiger den gleichen
Verpflichtungen unterwirft.
5. Soweit Ansprüche auf Rückgewähr der im Range vorgehenden Grundpfandrechte an den
unterzeichnenden Gläubiger abgetreten sind, wird der unterzeichnende Gläubiger diese
Ansprüche nur zum Zwecke des Aufrückens seines Grundpfandrechtes verwenden.
6. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers ist der unterzeichnende Gläubiger im Falle der
Zwangsversteigerung auch zur Abgabe einer Teillöschungsbewilligung in Höhe des nicht oder
nicht mehr valutierte Grundpfandrechtes oder Abgabe einer Verzichtserklärung auf den
Mehrerlös im Verteilungstermin verpflichtet.

Ort, Datum _____

(Erbbauberechtigter)

(Grundschuldgläubiger)